



Verfassungsgerichtshof

**Entscheidung Nr. 178/2023
vom 21. Dezember 2023
Geschäftsverzeichnissnr. 8082**

In Sachen: Klage auf völlige oder teilweise Nichtigkeitklärung des flämischen Rahmendekrets vom 14. Juli 2023 « über die Durchsetzung flämischer Rechtsvorschriften », erhoben von Geert Lambrechts und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof, Kleine Kammer,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten L. Lavrysen und den referierenden Richter Y. Kherbache und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 28. September 2023 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 29. September 2023 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf völlige oder teilweise Nichtigkeitklärung des flämischen Rahmendekrets vom 14. Juli 2023 « über die Durchsetzung flämischer Rechtsvorschriften » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. August 2023): Geert Lambrechts, Eric Geens und Dirk Bus, unterstützt und vertreten durch RA P. Vande Castele, in Antwerpen zugelassen.

Am 11. Oktober 2023 haben die referierenden Richter Y. Kherbache und M. Pâques in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in Kleiner Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu erlassen, in dem festgestellt wird, dass die Nichtigkeitsklage offensichtlich unzulässig ist.

Mit am 23. Oktober 2023 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief haben die klagenden Parteien dem Gerichtshof mitgeteilt, dass sie ihre Klage zurücknahmen.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

1. Mit am 23. Oktober 2023 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief haben die klagenden Parteien dem Gerichtshof mitgeteilt, dass sie ihre Nichtigkeitsklage zurücknehmen möchten.

2. Nichts spricht im vorliegenden Fall dagegen, dass der Gerichtshof die Klagerücknahme bewilligt.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof, Kleine Kammer,

einstimmig entscheidend,

bewilligt die Klagerücknahme.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 21. Dezember 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschaut

L. Lavrysen